

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00094-2022-
Datum: 04.08.2022

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum im Bereich des Clubhauses
des Golfclubs Issum Niederrhein am Pauenweg
hier: Anfrage nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz**

Bericht vom 07.07.2022; Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. landesplanerischen Anfrage wird seitens des Kreises Kleve folgende Stellungnahme vor-
getragen:

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

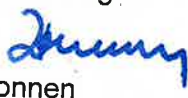
Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Durchschrift:

Gemeindeverwaltung Issum
Herrlichkeit 7-9
47661 Issum

zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Gemeinde Issum Eingang				
09. Aug. 2022				
z.Kn.	zur Bearbeitung			
BM	1	2	3	4

BR / Erl. D
P1

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Bezirksregierung Düsseldorf	
AZ: 6.1/6.3-610-00094-2022	Lage:
Vorhaben: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum im Bereich des Clubhauses des Golfclubs Issum Niederrhein am Pauenweg hier: Anfrage nach § 34 (1) Landesplanungsgesetz	
Fachbeitrag zur ASP I vom: 11.03.2022	Bearbeitet von: StadtUmBau GmbH, Kevelaer, Vanessa Flieger
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dr. Chrobock am: 25.07.2022	
Entscheidungsvorschlag:	
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung
<p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p>	

Unterschrift i.A. Dr. Chrobock

25.07.22
